

ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

Bericht zu den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen

Die Arbeitsgruppe "Bürgerbeteiligung" hat sich in 8 Treffen mit der Überarbeitung des siebten Abschnittes der Satzung beschäftigt.

Der Abschnitt soll in der Struktur umgestellt werden.

1. Kapitel Information
2. Kapitel Bürgerbeteiligung
3. Kapitel Volksabstimmung

1. Kapitel – Information

Das Kapitel erhält einen einleitenden Absatz. Die restlichen Artikel bleiben unverändert. Weiters wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Gemeindeverwaltung regelmäßig den Bürgern mitteilt, über welche Medien die Informationen verbreitet werden.

2. Kapitel - Bürgerbeteiligung

Die jährliche **Bürgerversammlung** soll aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung weiterhin im Hauptort und in den Fraktionen stattfinden. Die Einladungen zu den Bürgerversammlungen sollen insofern verbessert werden, dass die Tagesordnungspunkte genau beschrieben und nach Möglichkeit den Bürgern schon eine ausreichende Vorinformation mitgeliefert wird. Die Möglichkeit des Antrags um die Abhaltung einer Bürgerversammlung seitens der Bürger wird erleichtert. Die Sperrfrist sollte aufgehoben werden.

Der **Seniorenbeirat und das Jugendparlament** funktionieren gut, weshalb es derzeit keiner Änderungen bedarf.

Es sind neue Formen der Bürgerbeteiligung vorgesehen, die im **Art. 40 Bürger aktiv**, nämlich BÜRGER-RAT, BÜRGER-CAFE' und ARBEITSKREISE eingefügt wurden. Diese stellen eine neue Herausforderung für Bürger und Politik dar. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass der Arbeitsgruppe „Bürgerbeteiligung“, in der Folge ARBEITSKREIS BÜRGERBETEILIGUNG, die Aufgabe der Begleitung und Evaluation mit Berichterstattung an den Gemeinderat/Bürgermeister übertragen wird. In der Gemeinde soll die Anlaufstelle „SCHNITTPUNKT“ eingerichtet werden.

Die Homepage der Gemeinde wird mit dem Menüpunkt „Bürger aktiv“ ergänzt, in dem alle Protokolle und Ergebnisse der Tätigkeiten veröffentlicht werden.

3. Kapitel – Volksabstimmung

Für das sogenannte „Referendum“ wird die Bezeichnung „Volksabstimmung“ verwendet. Die beratende Volksabstimmung ist nicht mehr vorgesehen, da dafür nun andere Formen der Bürgerbeteiligung vorgesehen sind.

Die wesentlichen Abänderungen sind: Die Volksabstimmung ist bindend; es gibt kein Beteiligungsquorum mehr; es wird die Möglichkeit des Gegenvorschlages der Verwaltung und der Stichfrage eingeführt; bei Abstimmungen, die nicht nur aber vor allem Fraktionen betreffen, muss das Ergebnis in der Fraktion auch positiv sein, damit es verbindlich wird.

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

SIEBTER ABSCHNITT BÜRGERBETEILIGUNG

KAPITEL 3 DIE INFORMATION

Art. 42 (Das Informationsrecht)

1. Zwecks Beteiligung an der Verwaltung und am Verwaltungsverfahren betreffend Maßnahmen, die sich auf subjektive Rechtssituationen auswirken, sowie zwecks Wahrung der Transparenz gewährleistet die Gemeinde die größtmögliche und zeitgerechte Information durch die verantwortlichen Dienststellen, durch geeignete Mittel der Veröffentlichung und der direkten Mitteilung gemäß den einschlägigen Vorschriften. Zur Information gehört auf jeden Fall die Aufklärung über den Verwaltungsvorgang und über die Dienstleistung und -nutzung, über die Fristen der Abwicklung, über die verantwortlichen Dienststellen, über die Form der Beteiligung der Betroffenen, über den Zugang derselben zu den Akten, zur Beratung und zum Beistand sowie über die Vorlage und Annahme von Beschwerden.
2. Zum Informationsrecht gehört auch die Vermittlung der gemeindeeigenen Informationen an die interessierten und betroffenen Bürger durch die Beratung, durch die Zurverfügungstellung der eigenen Strukturen und Dienste an Körperschaften, Volontariats-Organisationen und Gemeinschaften.
3. Die grundlegenden Akte der Gemeinde und insbesondere die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste müssen

SIEBTER ABSCHNITT BÜRGERBETEILIGUNG

KAPITEL 1 DIE INFORMATION

Art. 42 (Das Informationsrecht)

- 1. Frühzeitige und umfassende Informationstätigkeit zählt zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeindeverwaltung und ist die Voraussetzung für Bürgerbeteiligung.***
- 2. Zwecks Beteiligung an der Verwaltung und am Verwaltungsverfahren betreffend Maßnahmen, die sich auf subjektive Rechtssituationen auswirken, sowie zwecks Wahrung der Transparenz gewährleistet die Gemeinde die größtmögliche und zeitgerechte Information durch die verantwortlichen Dienststellen, durch geeignete Mittel der Veröffentlichung und der direkten Mitteilung gemäß den einschlägigen Vorschriften. Zur Information gehört auf jeden Fall die Aufklärung über den Verwaltungsvorgang und über die Dienstleistung und -nutzung, über die Fristen der Abwicklung, über die verantwortlichen Dienststellen, über die Form der Beteiligung der Betroffenen, über den Zugang derselben zu den Akten, zur Beratung und zum Beistand sowie über die Vorlage und Annahme von Beschwerden.*
- 3. Zum Informationsrecht gehört auch die Vermittlung der gemeindeeigenen Informationen an die interessierten und betroffenen Bürger durch die Beratung, durch die Zurverfügungstellung der eigenen Strukturen und Dienste an Körperschaften, Volontariats-Organisationen und Gemeinschaften.*
- 4. Die grundlegenden Akte der Gemeinde und insbesondere die Verordnungen, die allgemeinen Planungs- und Programmierungsakte, der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, die allgemeinen Programme der öffentlichen Arbeiten und die Regelung der öffentlichen Dienste müssen*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information sein.

4. Eingehendere Formen der Information gewährleisten die Transparenz der Akte betreffend die Aufnahme von Personal, die Erteilung von Konzessionen und Beiträgen sowie die Verträge im allgemeinen.

Art. 43

(Das Aktenzugangsrecht)

1. Alle Verwaltungsakte sind öffentlich mit Ausnahme der vom Gesetz als vertraulich erklärten und jener die laut Gemeindeverordnung durch Verfügung des Bürgermeisters zeitweilig nicht ausgehändigt werden dürfen.
2. Die Verordnung regelt auch das jedem Bürger und den Gemeinschaften zustehende Recht auf unentgeltliche Einsicht und Prüfung der Akte sowie auf Ausstellung von Abschriften nach vorheriger Bezahlung der reinen Ausfertigungskosten.

Art. 44

(Beteiligung am Verwaltungsverfahren mit Auswirkung auf subjektive Rechtspositionen)

1. Die Bürger und die Gemeinschaften, auf deren Rechtsposition oder Gemeinschaftsziele und Zwecke sich eine Verwaltungsmaßnahme auswirkt, haben gemäß den einschlägigen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und die Transparenz das Recht, sich am bezüglichen Verwaltungsverfahren zu beteiligen.

KAPITEL 1 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER SCHUTZ IHRER RECHTE

Art. 34

(Beteiligungsberechtigte)

Gegenstand einer besonders breiten und eingehenden Information sein.

5. *Eingehendere Formen der Information gewährleisten die Transparenz der Akte betreffend die Aufnahme von Personal, die Erteilung von Konzessionen und Beiträgen sowie die Verträge im allgemeinen.*

Art. 43

(Das Aktenzugangsrecht)

1. *Alle Verwaltungsakte sind öffentlich mit Ausnahme der vom Gesetz als vertraulich erklärten und jener die laut Gemeindeverordnung durch Verfügung des Bürgermeisters zeitweilig nicht ausgehändigt werden dürfen.*
2. *Die Verordnung regelt auch das jedem Bürger und den Gemeinschaften zustehende Recht auf unentgeltliche Einsicht und Prüfung der Akte sowie auf Ausstellung von Abschriften nach vorheriger Bezahlung der reinen Ausfertigungskosten.*

Art. 44

(Beteiligung am Verwaltungsverfahren mit Auswirkung auf subjektive Rechtspositionen)

1. *Die Bürger und die Gemeinschaften, auf deren Rechtsposition oder Gemeinschaftsziele und Zwecke sich eine Verwaltungsmaßnahme auswirkt, haben gemäß den einschlägigen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und die Transparenz das Recht, sich am bezüglichen Verwaltungsverfahren zu beteiligen.*

KAPITEL 2 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER SCHUTZ IHRER RECHTE

Art. 34

(Beteiligungsberechtigte)

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

1. Die Gemeinde verwirklicht die Bürgerbeteiligung zum Schutze der Rechte des Bürgers und zum Zwecke der guten Verwaltung im Sinne einer andauernden Beziehung mit der Bürgerschaft als Organisationsgrundlage der lokalen Verwaltung.

Art. 35

(Verhältnis zwischen Gemeinde und freien Gemeinschaften und Vereinigungen)

1. Die Gemeinde fördert die vom Art. 75, Abs. 1 des D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 3/L vorgesehenen Gemeinschaften und Genossenschaften sowie jene, die zum Schutze der sprachlichen Minderheit, zum Schutze der Umwelt, zur Förderung der Jugendarbeit und zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau errichtet worden sind.
2. Die Förderung besteht in der Anerkennung und Unterstützung der Gemeinschaft und in der Beteiligung derselben am Verwaltungsgeschehen der Gemeinde.
3. Bei bleibender Freiwilligkeit der Gemeinschaftstätigkeit können folgende Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden:
 - a) Zugang zu den Akten und Informationen, zu den Diensten und Strukturen der Gemeinde;
 - c) Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren durch Anträge, Vorschläge, Befragungspflicht, Beanstandungsrecht bei Maßnahmen, welche die besonderen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft betreffen;
 - e) Die Möglichkeit der Übertragung von

1. Die Gemeinde verwirklicht die Bürgerbeteiligung zum Schutze der Rechte des Bürgers und zum Zwecke der guten Verwaltung im Sinne einer andauernden Beziehung mit der Bürgerschaft als Organisationsgrundlage der lokalen Verwaltung.
2. *Zur erfolgreichen Dorfentwicklung ist die aktive Mitwirkung ihrer Bürger nötig. Die Gemeinde Naturns informiert die Bürger durch Bürgerversammlungen über Vorhaben, Projektideen und Entwicklungsperspektiven, fordert projekt- und/oder themenbezogenen Bürger zur aktiven Mitarbeit in Arbeitskreisen auf und haltet einmal jährlich einen Bürgerrat ab.*

Art. 35

(Verhältnis zwischen Gemeinde und freien Gemeinschaften und Vereinigungen)

1. Die Gemeinde fördert die vom Art. 75, Abs. 1 des D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 3/L vorgesehenen Gemeinschaften und Genossenschaften sowie jene, die zum Schutze der sprachlichen Minderheit, zum Schutze der Umwelt, zur Förderung der Jugendarbeit und zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau errichtet worden sind.
2. Die Förderung besteht in der Anerkennung und Unterstützung der Gemeinschaft und in der Beteiligung derselben am Verwaltungsgeschehen der Gemeinde.
3. Bei bleibender Freiwilligkeit der Gemeinschaftstätigkeit können folgende Beteiligungsformen in Anspruch genommen werden:
 - b) Zugang zu den Akten und Informationen, zu den Diensten und Strukturen der Gemeinde;
 - d) Beteiligung der Gemeinschaft am Verwaltungsverfahren durch Anträge, Vorschläge, Befragungspflicht, Beanstandungsrecht bei Maßnahmen, welche die besonderen Ziele und Zwecke der Gemeinschaft betreffen;
 - f) Die Möglichkeit der Übertragung von

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

Gemeindefunktionen an die Gemeinschaften mittels Konvention sowie die Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung von Institutionen und die Vertretung der Gemeinschaften in Organismen und Kommissionen.

2. Die Gemeinde gewährleistet die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Gleichheit der Gemeinschaften.

Art. 36

(Beteiligungsformen der Jugendlichen)

1. Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und fördert ihre aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik.
2. Zu diesem Zweck wird die Wahl eines Jugendparlaments vorgesehen.
3. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Jugendlichen der Gemeinde in einer geheimen Wahl ermittelt. Das aktive und passive Wahlrecht können Jugendliche, mit Bezug auf den Wahltag, mit dem beginnenden 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in der Gemeinde wohnhaft sind, ausüben.
4. Das Jugendparlament wird mit einem Budget ausgestattet, welches für die Umsetzung des Jugendförderungsprogramms und zur Deckung der eigenen Ausgaben dient.
5. Die Aufgaben, das Budget, die Wahl, die Ausarbeitung des Jugendförderprogramms und die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat werden mit einer eigenen Gemeindeverordnung geregelt.

Art. 37

(Formen der Beteiligung der Senioren)

1. Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Senioren und fördert eine aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik.
2. Zu diesem Zweck wird vom Gemeinderat für die Dauer der Amtsperiode ein Seniorenbeirat aus 8

Gemeindefunktionen an die Gemeinschaften mittels Konvention sowie die Beteiligung der Gemeinschaft an der Verwaltung von Institutionen und die Vertretung der Gemeinschaften in Organismen und Kommissionen.

- 4. Die Gemeinde gewährleistet die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Gleichheit der Gemeinschaften.*

Art. 36

(Beteiligungsformen der Jugendlichen)

- 1. Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und fördert ihre aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik.*
- 2. Zu diesem Zweck wird die Wahl eines Jugendparlaments vorgesehen.*
- 3. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Jugendlichen der Gemeinde in einer geheimen Wahl ermittelt. Das aktive und passive Wahlrecht können Jugendliche, mit Bezug auf den Wahltag, mit dem beginnenden 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in der Gemeinde wohnhaft sind, ausüben.*
- 4. Das Jugendparlament wird mit einem Budget ausgestattet, welches für die Umsetzung des Jugendförderungsprogramms und zur Deckung der eigenen Ausgaben dient.*
- 5. Die Aufgaben, das Budget, die Wahl, die Ausarbeitung des Jugendförderprogramms und die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat werden mit einer eigenen Gemeindeverordnung geregelt.*

Art. 37

(Formen der Beteiligung der Senioren)

- 1. Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Senioren und fördert eine aktive Beteiligung an der Gemeindepolitik.*
- 2. Zu diesem Zweck wird vom Gemeinderat für die Dauer der Amtsperiode ein*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

Mitgliedern eingesetzt, die aus den Vorschlägen der im Ort tätigen Vereinigungen gewählt werden. Der Seniorenbeirat muss wenigstens zur Hälfte aus Personen zusammengesetzt sein, die älter als 65 Jahre sind. Mitglied von Amts wegen ist der Bürgermeister oder der für den Bereich zuständige Gemeindeferent bzw. Gemeinderat. Der Vorsitzende wird vom Beirat gewählt.

3. Der Seniorenbeirat hat beratende Funktion und unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge und Anregungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Senioren in der Gemeinde zu verbessern.

Art. 38

(Bürgerversammlungen)

1. Mindestens einmal im Jahr wird eine Bürgerversammlung einberufen, bei welcher der Gemeindevorstand zu Verwaltungstätigkeiten und Vorhaben des Verwaltungsprogramms der Gemeindeverwaltung berichtet. Die Bürgerversammlung muss in jedem Fall vor der Genehmigung des Bauleitplanes oder des überarbeiteten Bauleitplanes stattfinden.
2. Die Bürger selbst können eine Bürgerversammlung mit einem Antrag, der von wenigstens 5% der Wahlberechtigten für die Volksbefragung zu unterzeichnen ist, veranlassen. Der Antrag muss die Beschreibung der zu behandelnden Themen enthalten. Nicht zugelassen sind Themen, die im letzten Jahr bereits Gegenstand einer Bürgerversammlung waren.
3. Der Gemeinderat kann auch für die Vorstellung von Großprojekten eine Bürgerversammlung einberufen.

Seniorenbeirat aus 8 Mitgliedern eingesetzt, die aus den Vorschlägen der im Ort tätigen Vereinigungen gewählt werden. Der Seniorenbeirat muss wenigstens zur Hälfte aus Personen zusammengesetzt sein, die älter als 65 Jahre sind. Mitglied von Amts wegen ist der Bürgermeister oder der für den Bereich zuständige Gemeindeferent bzw. Gemeinderat. Der Vorsitzende wird vom Beirat gewählt.

3. *Der Seniorenbeirat hat beratende Funktion und unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge und Anregungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der Senioren in der Gemeinde zu verbessern.*

Art. 38

(Bürgerversammlungen)

1. *Mindestens einmal im Jahr wird **m Hauptort und getrennt in den Fraktionen sowie für die Bergbauern** eine Bürgerversammlung einberufen, bei welcher der Gemeindevorstand zu Verwaltungstätigkeiten und Vorhaben des Verwaltungsprogramms der Gemeindeverwaltung berichtet. Die Bürgerversammlung muss in jedem Fall:*
 - *vor der Genehmigung des Bauleitplanes oder des überarbeiteten Bauleitplanes stattfinden.*
 - *vor Verabschiedung von Fachplänen über die Gemeindeentwicklung*
2. *Die Bürger selbst können eine Bürgerversammlung mit einem Antrag, der von wenigstens **2%** der Wahlberechtigten für die Volksbefragung **oder von mindestens 5 Gemeinderäten** zu unterzeichnen ist, veranlassen. Der Antrag muss die Beschreibung der zu behandelnden Themen enthalten.*
3. *Der Gemeinderat **muss** auch für die Vorstellung von Großprojekten eine Bürgerversammlung einberufen. Die Genehmigung durch das zuständige Organ darf erst 30 Tage nach der Bürgerversammlung erfolgen. Großprojekte sind all jene, die der*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

4.

Genehmigung des Gemeinderates unterliegen.

4. *Die Einladung mit der Tagesordnung wird an den Amtstafeln veröffentlicht und jedem Haushalt 20 Tage vor der Bürgerversammlung zugestellt. Der Einladung sind ausreichend Informationen über die Punkte der Tagesordnung beizulegen.*

Art. 39

(Die direkte Bürgerbeteiligung)

1. Der Bürger, einzeln oder zusammen mit anderen, kann, unabhängig von seinen Rechten auf Information, Aktenzugang und Verfahrensbeteiligung, Anträge und Vorschläge für die Verwaltung einbringen, die auch zusammengeslossen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Organ schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht werden müssen; er hat auch das Recht, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort zu erhalten oder mündlich direkt angehört zu werden.

Art. 40

(Innovative Formen der Bürgerbeteiligung)

Art. 39

(Die direkte Bürgerbeteiligung)

1. *Der Bürger, einzeln oder zusammen mit anderen, kann, unabhängig von seinen Rechten auf Information, Aktenzugang und Verfahrensbeteiligung, Anträge und Vorschläge für die Verwaltung einbringen, die auch zusammengeslossen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Organ schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht werden müssen; er hat auch das Recht, schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort zu erhalten oder mündlich direkt angehört zu werden.*

Art. 40

(BÜRGER AKTIV)

Die Gemeinde fördert die Bürgerbeteiligung als Mittel für eine lebendige Demokratie.

Zum Erreichen dieses Zieles werden der Bürgerrat, das Bürgercafé und Arbeitskreise eingesetzt.

40/I

BÜRGER -RAT

Der Bürger-Rat ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung und Politik. Er fördert die Identifikation mit der Gemeinde und gibt ein Stimmungsbild wieder. Er befasst sich mit den Herausforderungen, denen sich die Verwaltung und Politik gegenüber sieht und sucht nach gemeinsamen Lösungen.

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

Zur Einsetzung des Bürger-Rates werden nach dem Zufallsprinzip 10 (zehn) bis 16 (sechzehn) Bürger ausgewählt, die an eineinhalb Tagen miteinander arbeiten. Aufgrund der Zufallsauswahl handelt es sich bei den Teilnehmenden um Personen, die über keinerlei spezielles Vorwissen oder spezielle Qualifikationen verfügen. Sie vertreten keine Interessensgruppen, sondern ihre persönliche Meinung. Der Prozess wird durch ein Moderationsverfahren begleitet. Am Ende des Bürger-Rats wird eine gemeinsame Stellungnahme verfasst.

Der Bürger - Rat findet jährlich statt.

40/2

BÜRGERCAFÈ

Das Bürger - Cafè findet innerhalb von 2 Wochen nach dem Bürger-Rat statt. Hier werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt. Zu diesem werden Vertretungen aus Politik und Verwaltung sowie weitere engagierte Akteure und die Presse eingeladen. Das Bürger - Cafè ist eine moderierte Veranstaltung, die den Prozess des Bürger-Rates vermitteln, die Diskussion anregen und wenn gewünscht, eine weitere Vertiefung der Themen in Form von Arbeitskreisen ermöglichen soll.

40/3

ARBEITSKREISE

- 1. Die Arbeitskreise können vom Gemeinderat, vom Gemeindeausschuss oder vom Bürgermeister eingesetzt werden, aus dem Bürger-Cafè entstehen oder von interessierten Bürgern initiiert und beim Bürgermeister angemeldet werden. Der Bürgermeister kann die Einsetzung eines Arbeitskreises nur nach Einholen des Gutachtens des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung ablehnen.*
- 2. Die Arbeitskreise bearbeiten spezielle Themen und /oder Projekte, sammeln Ideen und erarbeiten Vorschläge, welche dem Gemeinderat unterbreitet werden. Die Teilnahme an den Arbeitskreisen ist offen und verbindlich. Jeder Arbeitskreis ernennt einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson gilt. Die Zielsetzung, Aufgabenstellung und der Terminplan werden bei der ersten Sitzung festgelegt und*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

öffentlich bekanntgegeben. Die Arbeit der Gruppe ist in der Form eines Ergebnis-Protokolls festzuhalten. Eine zeitnahe Veröffentlichung des Protokolls auf dem Gemeindeportal „Bürger aktiv“ macht die Arbeit für alle nachvollziehbar. Die Arbeitskreise berichten über Prozesse und Ergebnisse und treten immer wieder in Austausch mit Gemeindeverwaltung und Bevölkerung.

- 3. Die Gemeindeverwaltung stellt die Räumlichkeiten zur Abhaltung der Treffen zur Verfügung.*

40/4

ARBEITSKREIS BÜRGERBETEILIGUNG

Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung verfolgt die Umsetzung der in dieser Satzung festgehaltenen Artikel zur Bürgerbeteiligung und steht dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister beratend zur Seite. Er berichtet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich.

Diesem Arbeitskreis gehören an:

- der Bürgermeister*
- der zuständige „Schnittpunkt“ Ansprechpartner*
- je ein Mitglied der politischen Fraktion*
- je ein interessierter Vertreter der Arbeitskreise (freiwillig)*
- weitere interessierte BürgerInnen*

Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung wird vom Gemeinderat zu Beginn der neuen Legislaturperiode eingesetzt.

40/5

SCHNITTPUNKT

Die Gemeinde bestimmt in der eigenen Organisation den „Schnittpunkt“, der folgende Aufgaben hat:

- Zuständigkeit für den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten*
- Ansprechpartner für die an der Bürgerbeteiligung Interessierten*
- Öffentlichkeitsarbeit, die mit der Bürgerbeteiligung zusammenhängt.*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

40/6

Bürger aktiv im Netz

1. Die Gemeinde richtet auf der eigenen Homepage ein Bürgerforum ein, wo interessierte Bürger formlos aber nicht anonym Vorschläge und Anregungen einbringen können.
 2. Gemeinderat und Gemeindeausschuss können informelle Gruppen, Komitees und Bürgervereinigungen anhören.
 - 3.
 - 4.
1. *Die Gemeinde richtet auf der eigenen Homepage ein Bürgerforum ein, wo alle Bürger **Einsicht nehmen können. Eigene Vorschläge und Anregungen können nach Registrierung eingebracht werden.***
 2. *Die Homepage der Gemeinde wird mit dem Menüpunkt „Bürger aktiv“ erweitert, der die Informationsplattform für die neue Art der Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Naturns bildet.*
 3. *Das Ergebnis des Bürgerrates, sämtliche Protokolle und Ergebnisse der Arbeitskreise und die Protokolle des Seniorenbeirates und des Jugendparlamentes werden auf der Homepage der Gemeinde unter diesem Menüpunkt veröffentlicht.*

40/7

Anhörung der Bürger

Um Meinungen und Informationen zu sammeln, hören Gemeinderat und Gemeindeausschuss informelle Gruppen, Komitees und Bürgervereinigungen an.

40/8

Budget

Der Gemeinderat legt bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages das jährliche Budget für die Bürgerbeteiligung fest.

KAPITEL 2 DIE VOLKSBEFRAGUNG

Art. 41 (Die Volksbefragung)

1. Es können Volksbefragungen mit beratendem

KAPITEL 3 DIE VOLKSABSTIMMUNG

Art. 41 (Die Volksabstimmung)

1. *Es können Volksabstimmungen durchgeführt*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

und beschließendem Charakter durchgeführt werden.

2. Der Gemeinderat kann in Bezug auf die eigenen Zuständigkeiten mit der absoluten Mehrheit eine Volksbefragung veranlassen.
 3. Die Bürger selbst können die Volksbefragung mit einem Antrag, der von wenigstens 8% der Wahlberechtigten für die Volksbefragung zu unterzeichnen ist, veranlassen.
 4. Die Volksbefragung muss aufgrund von einer oder mehreren klaren und eindeutig formulierten Fragen erfolgen und darf nur Akte von allgemeinem Interesse betreffen, unter Ausschluss von
 - a) Angelegenheiten, die nicht in die örtliche Zuständigkeit fallen;
 - b) Fragen, welche die Sprachgruppen betreffen;
 - c) Religionsfragen;
 - d) Wahl- und Personalangelegenheiten;
 - e) Fragen, die in den letzten drei Jahren bereits Gegenstand von Volksbefragungen waren;
 - f) Angelegenheiten, die das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinde betreffen;
 - g) Fragen, die soziale Randgruppen betreffen;
 - h) Fragen, die ausgeschriebene Projekte betreffen.
 - i) Fragen, die eine Abänderung der Satzung betreffen.
 - 5.
 6. Zulassung - Der vom Promotionskomitee, bestehend aus 15 Wahlberechtigten vor der Unterschriftensammlung vorgelegte Antrag wird von einer Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern nach Anhören der Promotoren auf
- werden, die ausschließlich einführende und abschaffende Wirkung haben.*
Volksabstimmungen haben bindende Wirkung und eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren.
2. *Der Gemeinderat kann in Bezug auf die eigenen Zuständigkeiten mit der absoluten Mehrheit eine Volksabstimmung veranlassen.*
 3. *Die Bürger selbst können die Volksabstimmung mit einem Antrag, der von wenigstens 10% der Wahlberechtigten für die Volksabstimmung zu unterzeichnen ist, veranlassen.*
 4. *Die Volksabstimmung muss aufgrund von einer oder mehreren klaren und eindeutig formulierten Fragen erfolgen und darf nur Akte von allgemeinem Interesse betreffen, unter Ausschluss von*
 - a) *Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Gemeindeausschusses fallen;*
 - b) *Fragen, welche die Sprachgruppen betreffen;*
 - c) *Religionsfragen;*
 - d) *Wahl- und Personalangelegenheiten;*
 - e) *Fragen, die in den letzten zwei Jahren bereits Gegenstand von Volksabstimmungen waren;*
 - f) *Angelegenheiten, die das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinde betreffen;*
 - g) *Fragen, die soziale Randgruppen betreffen;*
 - h) *Fragen, die ausgeschriebene Projekte betreffen;*
 5. *Der Gemeinderat kann zu einer von Bürgern beantragten Volksabstimmung seinen Gegenvorschlag einbringen, sodass die Stimmberechtigten für beide stimmen können, anhand einer zusätzlichen Frage aber entscheiden können, welchen der Vorschläge sie vorziehen.*
 6. *Zulassung – Der vom Promotorenkomitee, bestehend aus 10 Wahlberechtigten vor der Unterschriftensammlung vorgelegte Antrag wird von einer Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern nach Anhören der Promotoren auf*

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE BÜRGERBETEILIGUNG

seine Zulässigkeit überprüft und begutachtet. Der Gemeinderat entscheidet, nach Kenntnisnahme des Gutachtens der Fachkommission, über die Zulassung.

7. Bei Zulassung der Volksbefragung auf Bürgerinitiative sowie bei entsprechender Veranlassung von Seiten des Gemeinderates setzt der Bürgermeister die Befragung innerhalb von 60 Tagen, nicht aber zeitgleich mit anderen Wahlabstimmungen, fest. Zwecks Zusammenlegung mehrerer Volksbefragungen in einem Jahr kann vom obgenannten Termin abgesehen werden. Die Kundmachung der Volksbefragung muss die genauen Fragen, den Ort und die Zeit der Abstimmung enthalten. Der Vorgang der Information, der Wahlwerbung und der Abstimmung selbst, insbesondere der Aufstellung der Wählerlisten, der Einrichtung der Wahlsprenkel und der Einsetzung der Wahlkommissionen, sowie weitere Verfahrensmodalitäten werden mit eigener Gemeindeverordnung geregelt.
 8. Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr erreicht haben.
 9. Für die Gültigkeit der Volksbefragung müssen sich 40 % der Wahlberechtigten daran beteiligen und die Befragung hat einen positiven Ausgang bei einer Stimmenmehrheit von 50% der gültigen Stimmen. Für die Gültigkeit der beratenden Volksbefragung müssen sich 30 % der Wahlberechtigten daran beteiligen.
 10. Wirkung - Die beschließende Volksbefragung bindet die Gemeindeverwaltung.
 10. Die Volksbefragung kann von mehreren Gemeinden nach Abstimmung der jeweiligen Ordnungen gemeinsam durchgeführt werden.
 11. Die Volksbefragung kann sich auch auf die Fraktionen beschränken, sofern es sich eindeutig um eine Angelegenheit einer Fraktion handelt und die Entscheidung keine Auswirkungen auf das übrige Gemeindegebiet hat. Wird die Volksbefragung von den Bürgern veranlasst, ist der Antrag von 10% der Wahlberechtigten für die Volksbefragung zu unterzeichnen.
- seine Zulässigkeit überprüft und begutachtet. *Die Entscheidung der Fachkommission ist endgültig.*
7. *Bei Zulassung der Volks**abstimmung** auf Bürgerinitiative sowie bei entsprechender Veranlassung von Seiten des Gemeinderates setzt der Bürgermeister die **Abstimmung** innerhalb von 60 Tagen, nicht aber zeitgleich mit anderen Wahlabstimmungen, fest. Zwecks Zusammenlegung mehrerer Volks**abstimmungen** in einem Jahr kann vom obgenannten Termin abgesehen werden. Die Kundmachung der **Volksabstimmung** muss die genauen Fragen, den Ort und die Zeit der Abstimmung enthalten. Der Vorgang der Information und der Abstimmung selbst sowie weitere Verfahrensmodalitäten werden mit eigener Gemeindeverordnung geregelt.*
 8. *Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr erreicht haben.*
 9. *Für die Gültigkeit der **Volksabstimmung** ist kein **Beteiligungsquorum** vorgeschrieben und die Abstimmung hat einen positiven Ausgang, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. **Wird auf Antrag des Promotorenkomitees oder des Gemeinderates festgelegt, dass die Fragen der Volksabstimmung die gesamte Gemeinde betreffen aber von besonderer Wichtigkeit für eine Fraktion sind, so hat die Abstimmung nur einen positiven Ausgang, wenn auch in der betroffenen Fraktion das Ergebnis positiv ist (Zweifaches Mehr).***
 10. *Die **Volksabstimmung** kann von mehreren Gemeinden nach Abstimmung der jeweiligen Verordnungen gemeinsam durchgeführt werden.*
 11. *Die **Volksabstimmung** kann sich auch auf die Fraktionen (Staben, Tabland) beschränken, sofern es sich eindeutig um eine Angelegenheit einer Fraktion handelt und die Entscheidung keine Auswirkungen auf das übrige Gemeindegebiet hat. **Die Fachkommission entscheidet darüber bei der Zulassung des Antrages.***